144. Bestätigung des Fertigungsrechts des Grossmünsterstifts über seine Lehengüter im Konflikt mit den Landschreibern von Schwamendingen und Albisrieden

1691 April 29

Regest: Bürgermeister und Rat von Zürich urteilen im Konflikt zwischen Johann Rudolf Lavater, dem Stiftsschreiber des Grossmünsters, im Namen des Stifts einerseits und Heinrich Wüst, Landschreiber in Schwamendingen, und Rudolf Waser, Landschreiber in Albisrieden, anderseits betreffend das Fertigungsrecht des Stiftes und die Befugnis, Fertigungsbriefe oder Kaufbriefe zu erstellen, nachdem ein durch fünf Ratsabgeordnete vorgeschlagener Vergleich misslungen ist. Lavater verteidigte das Fertigungsrecht des Stifts unter Hinweis auf dessen zweihundertjährigen unbestrittenen Besitz und beanspruchte unter Berufung auf seine Vorgänger und mit Hinweis auf Rechenschreiber, Spitalschreiber und Almosenamtschreiber das Anrecht auf Urkundenausfertigung. Die Landschreiber erklärten dagegen, dass vor etlichen Jahren Altstiftsschreiber Rudolf Müller und Amtmann Marx Escher, damaliger Landschreiber in Schwamendingen, eine gütliche Verabredung getroffen hätten, wonach auch die Landschreiber das Protokoll führen und zwecks Betrugsvorbeugung nicht nur Fertigungsurkunden über Schulden, sondern auch über Käufe ausstellen dürften. Hans Kaspar Wolf, der Stiftsverwalter, belegte das Fertigungsrecht des Grossmünsterstifts seinerseits, indem er es auf die Schenkung Karls des Grossen zurückführte und Entscheide vorlegte, die in die Stiftsoffnungen eingetragen worden waren. Ausserdem verwies er auf die Abschriftensammlung der Fertigungsurkunden. Auf der Grundlage eines Gutachtens entscheiden Bürgermeister und Rat von Zürich wie folgt: Das Stift soll bei seinen Privilegien, den früheren Ratsentscheiden und somit bei seinem Fertigungsrecht bleiben. Der Stiftsschreiber muss von allen Geschäften eine Urkunde ausfertigen, die vor den Stiftsvertretern gefertigt und verhandelt werden. Für eine bessere Ordnung und zur Verhinderung von Betrug sollen die Landschreiber von Schwamendingen, Albisrieden und andernorts, wo das Stift Erblehengüter besitzt, zugegen sein. Sie sollen aus ihren Protokollen die benötigten Auszüge, insbesondere Schuldenverzeichnisse zusammenstellen und die vom Stiftsschreiber empfangene Fertigungsnachricht im Landprotokoll aufnehmen. Die Schreibgebühren fallen zu zwei Dritteln dem Stiftsschreiber und zu einem Drittel dem Landschreiber zu. Die Besiegelung der Fertigungsurkunden und die damit verbundenen Gebühren stehen nach wie vor dem Pflegeamt des Stiftes zu. Die Aussteller siegeln mit dem Sekretsiegel.

Wir, burgermeister und raht der statt Zürich, urkhunden hiemit offentlich, demnach sich mißverstand und streitigkeit erhebt zwischent den ehren vesten, unßeren besonders getreüwen, lieben, verburgerten, Johann Rodolff Lavater, schreibern einer ehrwürdigen stifft zum Großen Münster, an einem, danne Heinrich Wüest, landtschreibern zu Schwämendingen, und Rudolff Waßern, landtschreybern zu Rieden¹, an dem anderen theil betreffend theils einer ehrwürdigen stifft zugehörendes fertigungs-recht, theils die befugsamme, die fertigald kauff-brieff² zuschreiben, da dan ermelter stifftschreiber innammen seiner herren principalen angehalten, daß wir selbige bey ihrem ohndisputierlich von zweyen seculis hero unperturbiertem possess der fertigungs rechten zu schützen und zuschirmen, bynebent ihme gleich seinen vorfahren nach außweisung der offnung³ (und wie die rechen-, spitthal- und allmosen ambts schreiber an ihrem ohrt consideriert seyen) zu gutem wolermelter stifft lehen zinsen und tragereyen umb das, so vor dero stab gefertiget wird, die schreibung der fertigungsbrieffen zuzukennen, gnädig geruhen wolten.

Hingegen hatten erwehnte landtschreibern, sonderlich der zu Schwämendingen, vermeinen wollen, daß in ansehung einer vor etlichen jahren beschechnen güetlichen abred zwischent dem ehrsammen, weisen alt stifftschreiber Rudolff Müller und dem frommen, vesten ambtman Marx Escher, damahligen landtschreiber zu Schwämmendingen, auch sy solch streitiger enden daß protocoll füehren und zu verhüetung allerhand betrugs nicht nur die schuld, sondern auch, nach bedingtem innhalt erregter abred, die kauffs verfertigungs-brieff zu schreiben ihnen zuständig seyn solten.

Und nun wir sie in klag und antwort, auch ablesung eingelegter schrifften4 der nothurfft nach angehört, habend wir hierauff etwelche unserer mitträhten verordnet⁵, namblich die hochgeachten, woledlen, gesträngen, frommen, vesten, fürnehmen, fürsichtigen und weißen, herren Johann Heinrich Dentzler, statthalter, herrn Caspar Muralt, obmann gemeiner unßerer clöstern, herrn David Hörner, gewesenen syl- und dießmahligen hardherr, herrn Salomon Hirtzel, gewesnen landtvogt im Thurgeüw und jetzmahliger statthaubtman, und herrn Ulrich Wolff, gewesnen vogt zu Grüeningen, in der meinung (mit zuziehung un-Bers auch gelobten mittrahts, herrn Melchior Hoffmeisters, zunfftmeisters und gewesnen vogts zu Wynfelden, und deß ehrwürdigen und wolgelehrten herrn Caspar Wolffen, verwaltern der stifft), die partheyen in ihrem für- und widerbringen weiters gegen einanderen zuverhören, ihre documenta zu durchgehen und, wo müglich, sie güetlich mit einanderen zuvergleichen, welche dan den 27^{ten} martii nechsthin sich zusammen verfüegt, beide partheyen der weitleüffigkeit nach in ihren angelegenheiten verhört, die ein- und anderseiths zum beweistumb producierte gründ und eingegebne schrifften erduhret und dato uns gebührend referiert, wie daß von ermeltem herrn verwalter Wolffen in nammen einer ehrwürdigen stifft zu beschirmung der stifftsherrlichen fertigungs-rechten die rechtsamme a donatione Caroli magni hargeführt und durch underschidenlich, in nechst verwichnem und gegenwürtigem seculo von räht, auch räht und burgeren, ertheilt, ihrer offnung einverleibten erkantnußen confirmiert zu seyn, auch durch etlich mit fertigungen angefüllte follianten die praxis bescheint worden seye, so danne ernant streitige partheyen ihre oberzehlte gründ contradictorie weitlaüffig proponiert, worüber sie zwahren ein etwelches gutachten abgefaßet, darmit aber die partheyen sich nicht allerdings vernüegt befunden, deßetwegen sie die gantze handlung ledigklich uns zu rechtlichem außspruch gezimmend haben hinterbringen wollen.

Derhalben wir in reifflicher erduhr- und überlegung der sachen beschaffenheit in conformitet angeregt, wol abgefast befundenen gutachtens einhellig erkennt, daß eine ehrwürdige stifft by ihren althar gebrachten privilegien nach außweisung ihrer offnungen und urbarien (die wir in krafft dieß brieffs by ihrem innhalt mit aller sicherheit, so zu solichen sachen gehört, für jetz und könfftige zeiten confirmieren und bestätigen)⁶, wie nicht weniger by der durch vilfaltig

von unßeren regiments vorfahren und uns ergangnen erkantnußen zum offteren bekrefftigeter^a freyheit der fertigungs rechten, benantlich aller orthen unßerer gericht und gebiethen, wo ihro über die selbiger von alten har lechig geweßenen güter daß fertigungs recht zustehet und sie es docieren kan, forthin unperturbiert, in allweg unbekränckt und krefftigist geschirmt verbleiben, demnach von ihrem alß stifftschreiber alles daß jennige, was vor dero stab gefertiget und verhandlet wird, verbriefet und außgehändiget werden, und umb gemeinen bestens wegen zu verhüetung allerhand unordnungen und betrugs, die landtschreibern zu Schwamendingen und Rieden, wie auch andere landtschreiber, in deren bezirck oberleüterter måßen stifftische erb lëhengüeter sich befinden theten, die benöthigte extracta auß ihren protocollis, was namlich schuldbarliches auff den gefertigten güeteren stehen möchte, abzufolgen laßen, auch die von gedachtem stifftschreyber entpfahende fertigungs-nachricht dem landtsprotocollo einzuverleiben pflichtig seyn; und dahero von dem schreibtax dem stifftschreiber für seine mehrere müehwalt zween drittheil, den landtschreiberen aber für ihre müeh ein drittheil zu kommen, so danne einer ehrwürdigen stifft pflägerambt die besiglung der fertigungs-brieffen allein wie von altem har gebühren und überlaßen seyn, auch demme fürohin von allen hierin berührten theilen ohne widrige exception gehorsammlich nachgelebt werden solle.

In krafft dieses brieffs, an den wir zu wahrem und vestem urkhundt unßer statt Zürich secret-insigel offentlich haben hencken laßen, mittwochs, den neün und zwänzigsten aprilis von der gnaden reichen gebuhrt Christi, unßers lieben herren und heilands, gezellt eintaußendt sechshundert neüntzig und ein jahr. ⁷ [Vermerk auf der Rückseite:] Spruch brieff der stifft rechtsammenen ins gemein, sonderbahr aber die fertigungs freyheit und daran hangende verschrybung der verkaüffen umb eerb lächen güether, sambt theilung des schryber taxes belangend, anno 1691

Original: StAZH C II 1, Nr. 1057 b; Pergament, 60.0 × 33.5 cm (Plica: 5.5 cm); 1 Siegel: Stadt Zürich, Wachs in Holzkapsel, rund, angehängt an Pergamentstreifen, abgeschliffen.

Abschrift: StAZH G I 231, fol. 1a-1d; Libell; Pergament, 24.0 × 29.5 cm.

Zeitgenössische Abschrift: StAZH G I 8, Nr. 49; Heft (4 Blätter); Papier, 21.0 × 33.0 cm.

Zeitgenössische Abschrift: StAZH G I 8, Nr. 50; Heft (4 Blätter); Papier, 21.0 × 33.0 cm.

Abschrift: (1763) StAZH G I 232, S. 291-300; (Grundtext); Papier, 18.5 × 22.0 cm.

- ^a Korrektur überschrieben, ersetzt: n.
- 1 Albisrieden.
- ² Beispiel einer zeitnahen Kauffertigung durch das Grossmünsterstift vgl. StAZH G I 8, Nr. 13.
- Sowohl die älteren Rechte des Stifts in Schwamendingen (ca. 1400) als auch die erneuerten Rechte von 1533 erwähnen die Pflicht der Inhaber von Erblehengütern, Kaufgeschäfte innert Jahresfrist vor dem Propst respektive vor den Stiftspflegern zu fertigen (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 15, Art. 24; SSRQ ZH NF II/11, Nr. 57, Art. 16).
- ⁴ Vgl. hierzu die weiteren in diesem Zusammenhang entstandenen Schreiben (StAZH G I 8, Nr. 42; 40 StAZH G I 8, Nr. 44; StAZH G I 8, Nr. 46; StAZH G I 8, Nr. 47; StAZH G I 8, Nr. 55).

30

- Der Konflikt muss ein Jahr früher angefangen haben, da bereits am 18. Januar 1690 vier Ratsherren (David Horner und Ulrich Wolf werden im Gegensatz zur edierten Urkunde nicht genannt) abgeordnet wurden, ein Gutachten über die Natur der Lehengüter zu erstellen, wegen deren Fertigung ein Konflikt ausgebrochen war (StAZH G I 8, Nr. 35). Vom gleichen Tag ist auch ein Bericht erhalten (StAZH G I 8, Nr. 36). Datierend vom 23. Januar 1690 haben sich Zusammenstellungen und ein Bericht über früher erfolgte Fertigungen sowie ein Gutachten überliefert (StAZH G I 8, Nr. 37; StAZH G I 8, Nr. 38; StAZH G I 8, Nr. 39; Edition: Hotz, UB Schwamendingen, Anhang, A. 26; StAZH G I 8, Nr. 41).
- Die erneuerte Offnung von Albisrieden vom 20. Mai 1691 führt die Anzeigepflicht der Verkäufer von eigenen oder Erblehengütern zuhanden des dortigen Hofmeiers oder des Stiftsverwalters auf, damit Handänderung von den Stiftspflegern gefertigt werden können (SSRQ ZH AF I/1, Nr. 16, Art. 20e, S. 164).
- Fin Eintrag im Unterschreibermanual des 20. April 1691 erwähnt die Verlesung des Vergleichs zwischen den beiden Parteien, in welchem dem Stift das Recht auf Ausfertigung von Fertigungs- und Kaufurkunden bestätigt worden ist. Auch die Verteilung der Schreibgebühren ist bereits festgehalten. Für den Fall, dass die Konfliktparteien den Vergleich nicht annehmen sollten, sehen Bürgermeister und beide Räte vor, dass das von den Landschreibern eingelegte Bittschreiben (StAZH G I 8, Nr. 44) dem Stiftsschreiber Lavater mitgeteilt und am Montag darauf die Bittschreiben beider Parteien angehört werden sollen, um zu erörtern, ob zwischen alten und neuen Lehengütern zu unterscheiden sei (StAZH B II 633, S. 110-111). Ein Eintrag zum vorliegenden Ratsentscheid liegt unter dem 29. April 1691 ebenfalls vor (StAZH B II 633, S. 123-125; Teiledition: Hotz, UB Schwamendingen, Teil 1, Nr. 229b).